

Ausgegeben in Steinfurt am 18. Oktober 2022			Nr. 37/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
274	11.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides Fa. Westermann GmbH & Co. KG, Steinbruch Gemarkung Ibbenbüren	396 – 398
275	12.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124398076	398
276	12.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-11-17513	398 – 399
277	13.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 24.10.2022	399 – 402
278	14.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17483	402
279	14.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-17527 und 51-14-35-17526	402
280	17.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17718	403
281	17.10.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124629444	403

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

0,90 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an <a href="mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de">amtsblatt@kreis-steinfurt.de</a>. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite <a href="www.kreis-steinfurt.de">www.kreis-steinfurt.de</a> zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022

Fax: 02551 69-91022

E-Mail: post@kreis-steinfurt.de Internet: www.kreis-steinfurt.de

www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00

BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

# 274. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Firma Westermann GmbH & Co. KG, Okereistraße 7, 49479 Ibbenbüren mit Datum vom 07.06.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit wird der Firma Westermann GmbH & Co. KG, Okereistraße 7, 49479 Ibbenbüren gemäß §§ 16 und 6 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den Nummern 2.1.1 und 2.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung

- zur Erweiterung des Steinbruchs um eine Gewinnungsfläche von rd. 14,9 Hektar in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7, Flurstücke 231, 232, 233, 234, 235, 236, 965, 971 und 1300
- zur Umsetzung der Vorbrecheranlage in den Bereich der Erweiterungsfläche

und

• zur Verlängerung der Betriebslaufzeit des Abbaufeldes in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 8 (Abbauabschnitte 1a, 1b, 3 und 8)

erteilt, wobei der Gewinnungsbetrieb des gesamten Steinbruchs bis zum Ablauf des <u>31.12.2050</u> befristet ist.

Hiermit wird ferner eine Änderung der Rekultivierungsmaßnahmen genehmigt. Im Rahmen der Rekultivierungsänderung in der Flur 8 dürfen maximal 1.000.000 m³ Fremdboden verfüllt werden, der die Anforderungen der Nebenbestimmungen IV 6.3 bis 6.6 dieses Genehmigungsbescheides erfüllt.

Des Weiteren wird hiermit für den Erweiterungsbereich des Steinbruchs in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 7 eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen 2.2 B g) und h) des Landschaftsplanes II Schafbergplatte erteilt. Mit Schreiben vom 03.04.2022 stimmt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt der Ausnahmegenehmigung zu.

Für die ca. 1,5 Hektar große Abgrabungsfläche nördlich der Straße "Am Wilhelmschacht", die sich außerhalb eines im Regionalplan Münsterland festgesetzten Bereiches zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) befindet, wird dieser Genehmigungsbescheid unter folgender Bedingung erteilt:

Mit der Rohstoffgewinnung auf der o.g. ca. 1,5 Hektar großen Abgrabungsfläche darf erst dann begonnen werden, wenn es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt, also die südöstlich angrenzenden Flächen innerhalb des BSAB rechtmäßig in Betrieb genommen wurden.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die unter Abschnitt II. dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung."

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Bodendenkmalrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht und zur Ingenieurgeologie ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Die Personen, die keine fristgerechten Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben haben):

Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 08.11.2022) Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestim-

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BlmSchV liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 26.10.2022 bis zum Ablauf des 08.11.2022 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Im Eingangsbereich des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Roncallistraße 3 5, 49477 Ibbenbüren

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 0251 / 69-1456 oder 1413 beim Kreis Steinfurt bzw. 05451 / 931-7117 oder 7207 bei der Stadt Ibbenbüren erfolgen.

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BlmSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 26.10.2022 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über kei-

nen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in den ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (08.11.2022) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 26.10.2022 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 11.10.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0001/20/2.1.1
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 37/2022/274

# 275. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124398076

Gegen Herrn Lutz Kahl, zuletzt wohnhaft in 48366 Laer, Hinnemann's Hof 3, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.09.2022 (Az: 124398076) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

**Kreis Steinfurt 37/2022/275** 

# 276. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-11-17513

Gegen Herrn Jon Terna, zuletzt wohnhaft Auf der Leuchtenburg 27 in 48496 Hopsten ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.10.2022 (Az.: 51-14-11-17513) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2022/276

# 277. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 24.10.2022

Die nächste Sitzung des Kreistages, 10. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, 24.10.2022 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

## <u>Tagesordnung</u>

# A. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 20.06.2022
- 2. Einwohnerfragestunde (§ 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
- 3. Umbesetzung von Gremien Anträge der Kreistagsfraktionen und -gruppen
- 4. Wahl des Kreisdirektors des Kreises Steinfurt
- 5. Bestellung eines Kämmerers für den Kreis Steinfurt
- 6. Bestellung zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt
- 7. Bestellung zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt
- 8. Abberufung von Prüfern/einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt
- 9. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021

- 10. Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 KrO zur Haushaltsausführung 2022; Genehmigung von außerplanmäßigen investiven Auszahlungen
- 11. Haushaltsausführung 2022; Genehmigung außerplanmäßiger Verpflichtungs- und Auszahlungsermächtigungen
- 12. Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023
- 13. Gründung einer Trägergemeinschaft zur Einführung eines Telenotarztsystems
- 14. Änderung zum Beschluss B107/2018: Umsteuerung in Projekt Nichtärztliche Praxisassistentinnen und -assistenten (NäPA) und entlastende Versorgungsassistentinnen und -assistenten (EVA) Optimierung der hausärztlichen Versorgung
- 15. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Unterstützung des Projektes "Extra.Klasse"
- 16. Anteilsfinanzierung von Schulbaumaßnahmen durch die Ersatzschulträger von Förderschulen; Umstellung der Finanzierungssystematik
- 17. Weiterführung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Steinfurt von pro familia NRW e.V. und der AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen-Einrichtung eines Beratungsangebotes LSTBIQ\* Personen und ihren Angehörigen im Kreis Steinfurt
- 18. Strukturen, Aufgaben und Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Steinfurt
- 19. Vertragliche Vereinbarung zur Anlaufstelle Netzwerk Selbsthilfe und Ehrenamt sowie zur Fortsetzung der Arbeit des Steinfurter Bündnisses gegen Depressionen
- 20. Förderung der allgemeinen Frauenberatungsstelle und der Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt der Diakonie WesT e. V.
- 21. Zuschuss des Kreises Steinfurt für das Hospiz "haus hannah" in Emsdetten
- 22. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Rheine
- 23. Konzept zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes 11,5 Stellen (inkl. unterjährige Besetzung von 7 Stellen)
- 24. Photovoltaik-Ausbauprogramm für die Kreisliegenschaften (Antrag der KT-Fraktionen Bündnis 90 /Die Grünen, SPD und der Gruppe Die Linke v. 29.09.22)

- Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Steinfurt (AWK)
- 26. Gründung einer Gesellschaft zur gemeinsamen Klärschlammverwertung im Kreis Steinfurt (KVGST)
- 27. Gründung der Saerbeck Green Energy GmbH & Co. KG unter Beteiligung der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) sowie der Windpool Saerbeck GmbH & Co. KG
- 28. Kommunale Wärmeleitplanung (Antrag SPD-Fraktion vom 21.05.2022)
- 29. LEADER Kofinanzierung Kleinprojekteförderung
- 30. HEIMATBOOST Investorennetzwerk Kreis Steinfurt
- 31. Beitritt des Kreises Steinfurt zur Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe rückwirkend zum 01.08.2022
- 32. Informationen
- 32.1. Beschlusskontrolle 1/2022 Bericht über den Stand der Umsetzung gefasster Beschlüsse im 1. Halbjahr 2022
- 32.2. Finanzzwischenbericht 2022
- 33. Anfragen

#### B. Nichtöffentliche Sitzung

- 34. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 20.06.2022
- 35. Grundstücksangelegenheiten; Erwerb von Grundstücksfläche für den Radweg K 15, Lotte, Achmerstraße
- 36. Grundstücksangelegenheiten; Eigentumsbereinigung aus der Straßenbaumaßnahme "K 76 Steinfurt, Leerer Straße, 1960er-Jahre"
- 37. Aufwendungen für die Linie R81 (Coesfeld Burgsteinfurt) und Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit dem Kreis Coesfeld
- 38. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 39. Informationen
- 40. Anfragen

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2022/277

# 278. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17483

Gegen Herrn Andriy Yurchenko, zuletzt wohnhaft in Solonytsivka - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 27.06.2022 (Az.: 51-14-15-17483) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

**Kreis Steinfurt 37/2022/278** 

# 279. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-17527 und 51-14-35-17526

Gegen Herrn Hennadii Storcheus, zuletzt wohnhaft in Krywyi Rik - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.07.2022 (Az.: 51-14-17527 und 51-14-35-17526) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

**Kreis Steinfurt 37/2022/279** 

# 280. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-43-17718

Gegen Herrn Michael Haedelt, zuletzt wohnhaft in Bergstr. 3 in 46117 Oberhausen, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 06.10.2022 (Az.: 51-14-43-17718) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

**Kreis Steinfurt 37/2022/280** 

# 281. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124629444

Gegen Herrn Mirko Folke Karrasch, zuletzt wohnhaft in 48431 Rheine, Egelsweg 10, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.09.2022 (Az: 124629444) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 17.10.2022

Kreis Steinfurt Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2022/281